



Brüssel, den 4. März 2020
(OR. en)

6574/20

ECOFIN 169
UEM 75

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. März 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2020) 1325 final
Betr.:	STELLUNGNAHME DER KOMMISSION vom 4.3.2020 zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Rumänien

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 1325 final.

Anl.: C(2020) 1325 final



Brüssel, den 4.3.2020
C(2020) 1325 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 4.3.2020

zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Rumänien

(Nur der rumänische Text ist verbindlich)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 4.3.2020

zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Rumänien

(Nur der rumänische Text ist verbindlich)

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

1. In Artikel 126 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist ein Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (im Folgenden „VÜD“) vorgesehen. Dessen Einzelheiten regelt die zum Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) gehörige Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit¹.
2. Nach Artikel 126 Absatz 2 AEUV prüft die Kommission die Einhaltung der Haushaltsdisziplin anhand von zwei Kriterien, nämlich daran, a) ob das Verhältnis des geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) den Referenzwert von 3 % überschreitet (es sei denn, dass entweder das Verhältnis erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwerts erreicht hat oder der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwerts bleibt) und b) ob das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum BIP den Referenzwert von 60 % überschreitet, es sei denn, dass das Verhältnis hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert.
3. Laut Artikel 126 Absatz 3 AEUV erstellt die Kommission einen Bericht, falls ein Mitgliedstaat keines oder nur eines der oben genannten Kriterien erfüllt. In diesem Bericht ist auch zu berücksichtigen, „ob das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen übertrifft; berücksichtigt werden ferner alle sonstigen einschlägigen Faktoren, einschließlich der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltslage des Mitgliedstaats. Die Kommission kann ferner einen Bericht erstellen, wenn sie ungeachtet der Erfüllung der Kriterien der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat die Gefahr eines übermäßigen Defizits besteht.“
4. Nach Artikel 126 Absatz 5 AEUV hat die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat eine Stellungnahme vorzulegen und den Rat zu unterrichten, wenn sie der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte. Um beurteilen zu können, ob ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte, muss nach Ansicht der Kommission Folgendes berücksichtigt werden: i) die Ergebnisse ihres eigenen Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV und ii) die Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses zu dem Bericht der Kommission gemäß Artikel 126 Absatz 4 AEUV. Auf dieser Grundlage hat die Kommission eine Reihe von Erwägungen zu Rumänien angestellt.

¹ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6. Ferner werden in der Stellungnahme die vom Wirtschafts- und Finanzausschuss am 15. Mai 2017 vereinbarten *Specifications on the implementation of the Stability and Growth Pact and Guidelines on the format and content of Stability and Convergence Programmes berücksichtigt*, die unter <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9344-2017-INIT/en/pdf> abrufbar sind.

ERWÄGUNGEN ZU RUMÄNIEN

5. Auf der Grundlage der am 10. Dezember 2019 von der rumänischen Regierung verabschiedeten Haushalts- und Finanzplanung für den Zeitraum 2020-2022 (im Folgenden „Haushaltsstrategie“) und der um Haushaltsvariablen erweiterten Winterprognose 2020 der Kommission nahm die Kommission am 14. Februar 2020 einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV zu Rumänien an.²
6. Aus den Daten, die von den rumänischen Behörden am 30. September 2019 gemeldet und anschließend von Eurostat validiert wurden, geht hervor, dass sich das gesamtstaatliche Defizit Rumäniens 2018 auf 3,0 % des BIP belief, während der gesamtstaatliche Schuldenstand bei 35,0 % des BIP lag. Aufgrund revidierter BIP-Zahlen, die im Anschluss an die Eurostat-Pressemitteilung vom nationalen statistischen Amt vorgelegt wurden, änderten sich die beiden Quoten geringfügig; so lagen das Defizit 2018 bei 2,9 % des BIP und der Schuldenstand bei 34,7 % des BIP. Für 2019 sahen die von Rumänien gemeldeten Daten ein gesamtstaatliches Defizit von 2,8 % des BIP vor.
7. Am 10. Dezember 2019 nahm die Regierung ihre Haushaltsstrategie an, in der für 2019 ein gesamtstaatliches Defizit von 3,8 % des BIP angestrebt wurde. Dieser Wert liegt über dem im Vertrag festgesetzten Referenzwert von 3 % des BIP und nicht in dessen Nähe. Die Überschreitung des im Vertrag festgesetzten Referenzwerts im Jahr 2019 stellt darüber hinaus keine Ausnahme dar, da sie weder auf ein außergewöhnliches Ereignis noch auf einen schwerwiegenden Wirtschaftsabschwung im Sinne des Vertrags und des SWP zurückzuführen ist. Nach der Winterprognose 2020 der Kommission wird mit einem Wachstum des realen BIP von 3,9 % für 2019 und 3,8 % für 2020 gerechnet, wobei die Produktionslücke bei null liegen dürfte. Der Anteil einmaliger Maßnahmen belief sich im Jahr 2019 auf 0,1 % des BIP und war auf die Erstattung der Umweltgebühren für Kraftfahrzeuge zurückzuführen. Die geplante Überschreitung des Referenzwerts von 3 % des BIP ist auch nicht als vorübergehend im Sinne des Vertrags und des SWP zu betrachten. Die um Haushaltsvariablen erweiterte Winterprognose 2020 der Kommission projiziert ein gesamtstaatliches Defizit von 4,0 % des BIP im Jahr 2019, 4,9 % im Jahr 2020 und 6,9 % im Jahr 2021. Die erwartete Zunahme des Defizits ergibt sich weitgehend aus beträchtlichen Rentenerhöhungen. In der Haushaltsstrategie geht die Regierung auch davon aus, dass das gesamtstaatliche Defizit 2020 und 2021 weiterhin über dem Referenzwert liegen wird, und projiziert ein Defizit von 3,6 % des BIP für das Jahr 2020 und 3,4 % für das Jahr 2021. Das Defizitkriterium im Sinne des AEUV ist deshalb allem Anschein nach nicht erfüllt.
9. Im Jahr 2018 lag der gesamtstaatliche Schuldenstand Rumäniens bei 34,7 % des BIP. Sowohl die um Haushaltsvariablen erweiterte Winterprognose 2020 der Kommission als auch die Haushaltsstrategie gehen zwar von einem Anstieg des gesamtstaatlichen Schuldenstands bis zum Jahr 2021 aus, dieser sollte jedoch unterhalb des im Vertrag festgelegten Referenzwerts bleiben. Laut der Haushaltsstrategie soll sich der gesamtstaatliche Schuldenstand im Jahr 2021 auf 37,8 % des BIP erhöhen. Die Kommission projiziert einen stärkeren Anstieg, nämlich auf 41,9 % im Jahr 2021. Der Unterschied zwischen den beiden Projektionsreihen lässt sich größtenteils auf

² Alle Unterlagen zu Rumänien im Zusammenhang mit dem VÜD sind abzurufen unter: https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-and-fiscal-policy-coordination/eu-economic-governance-monitoring-prevention-correction/stability-and-growth-pact/corrective-arm-excessive-deficit-procedure/closed-excessive-deficit-procedures/romania_en#ongoing-procedure

die niedriger angesetzten Werte des gesamtstaatlichen Defizits im Rahmen der Haushaltsstrategie zurückführen. Das Schuldenstandskriterium im Sinne des AEUV ist demnach erfüllt.

10. Gemäß den Anforderungen des Artikels 126 Absatz 3 AEUV analysierte die Kommission in ihrem Bericht nach dieser Vorschrift ferner alle einschlägigen Faktoren. Wie in Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 festgelegt, werden in den Fällen, in denen das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum BIP den Referenzwert nicht überschreitet, die einschlägigen Faktoren in den Verfahrensschritten, die zur Feststellung eines übermäßigen Defizits führen, berücksichtigt. Die einschlägigen Faktoren – insbesondere das Fehlen wirksamer Maßnahmen als Reaktion auf die Empfehlungen des Rates im Rahmen des Verfahrens bei einer erheblichen Abweichung seit 2017, die begrenzten Fortschritte Rumäniens bei Strukturreformen und die hohen Risiken für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, mit denen das Land mittel- und langfristige konfrontiert ist – wurden bei der Bewertung der Erfüllung des Defizitkriteriums berücksichtigt. Diese Faktoren ändern nichts an der Schlussfolgerung, dass das Defizitkriterium des AEUV nicht erfüllt ist.
11. Der Wirtschafts- und Finanzausschuss hat seine Stellungnahme gemäß Artikel 126 Absatz 4 AEUV am 24. Februar 2020 abgegeben. Seine Stellungnahme stimmt mit der im Bericht der Kommission nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV abgegebenen Einschätzung überein.

SCHLUSSFOLGERUNG

Die Überwachung der Haushaltslage in Rumänien und insbesondere die Prüfung der Erfüllung der Kriterien nach Artikel 126 Absatz 2 AEUV haben die Kommission veranlasst, einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV zu erstellen. Unter Berücksichtigung dieses Berichts und der Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses vertritt die Kommission die Auffassung, dass in Rumänien ein übermäßiges Defizit besteht, weil das Defizitkriterium nicht erfüllt ist.

Brüssel, den 4.3.2020

*Für die Kommission
Paolo GENTILONI
Mitglied der Kommission*